

RS OGH 1991/2/26 4Ob3/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1991

Norm

UrhG §3 Abs1

UrhG §73

UrhG §81 Abs1

Rechtssatz

Wurde ein Paßfoto ohne Zustimmung des Fotografen veröffentlicht, dann kann die Unterlassung des Veröffentlichens solcher Lichtbilder ohne Rücksicht darauf verlangt werden, ob das betreffende Foto ein bloßes Lichtbild im Sinn des § 73 UrhG oder ein Lichtbildwerk im Sinn des § 3 Abs 1 UrhG war, hat doch der Verletzer in jedem Fall gegen ein ausschließliches Recht des Fotografen verstoßen. Schon aus diesem Grund ist - in Verbindung mit einem am konkreten Verstoß (Veröffentlichung des konkreten Paßfotos) orientierten Einzelverbot - eine die künftige Umgehung des Verbotes verhindernde allgemeine Fassung des Unterlassungsbegehrens in dem Sinn notwendig und zulässig, daß auch das Veröffentlichens anderer Lichtbilder des Fotografen untersagt wird. Dabei wird das Wort "Lichtbild" als Oberbegriff verwendet; es umfaßt daher sowohl "bloße Lichtbilder" im Sinne des § 73 UrhG als auch "Lichtbildwerke" im Sinne des § 3 Abs 1 UrhG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 3/91
Entscheidungstext OGH 26.02.1991 4 Ob 3/91
Veröff: MR 1991,238 = WBI 1991,268

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0076261

Dokumentnummer

JJR_19910226_OGH0002_0040OB00003_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at